

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

für den
Sonderlandeplatz Mohorn

Flugplatzbenutzungsordnung

Gliederung

I. Teil

- 1 Beschreibung des Landeplatzes
- 1.1 Allgemeine Angaben
- 1.2 Angaben über Flugbetriebsanlagen

II. Teil - Benutzungsvorschriften

- 1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
- 2 Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.2 Rollen und Schleppen
 - 2.3 Abfertigungsvorfeld
 - 2.4 Abstellen und Unterstellen
 - 2.5 Statistik
 - 2.6 Lärmschutz
 - 2.7 Wartungsarbeiten, Waschen
 - 2.8 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
- 3 Betreten und Befahren
 - 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
 - 3.2 Fahrzeugverkehr
 - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4 Mitführen von Tieren
- 4 Sonstige Betätigungen
 - 4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz
 - 4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften
 - 4.3 Lagerung
 - 4.4 Bauarbeiten
- 5 Sicherheitsbestimmungen
- 6 Fundsachen
- 7 Umweltschutz
 - 7.1 Verunreinigungen
 - 7.2 Abwässer
 - 7.3 Abfall
 - 7.4 Luftverunreinigungen
- 8 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung
- 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 10 Änderungsvorbehalt

- Anlagen:
- I. Feuerlöschordnung mit Alarmplan
 - II. Sicherheitsbestimmungen
 - III. Fliegen ohne Flugleiter
 - IV. Hangarordnung

I. Teil

1 Beschreibung des Sonderlandeplatzes

Änderungen der Beschreibung werden in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) oder im Flieger-Taschenkalender bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

1.1 Allgemeine Angaben

1.1.1 Bezeichnung

Sonderlandeplatz Mohorn

1.1.2 Flugplatzbezugspunkt (FBP)

Geographische Breite: 50° 59' 53,0" N

Geographische Länge: 13° 26' 47,6" E

1.1.3 Entfernung und Richtung von der Stadt

6,5 NM SW Chemnitz

1.1.4 Höhe über NN (MSL)

1171 ft (357 m)

1.1.5 Betriebszeiten (Ortszeit) und Einschränkungen

PPR

Fliegen ohne Flugleiter gemäß Anlage III

Flüge nach § 30 LuftVG, im Such-, Rettungs- und Katastropheneinsatz oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib und Leben einer Person sind von diesen Einschränkungen ausgenommen.

1.1.6 Flugplatzbetreiber/halter

Pächtergemeinschaft FP Mohorn

1.1.7 Postanschrift

Pächtergemeinschaft FP Mohorn

Dr. Ing. Jürgen Brückner

Förster Str. 7

01189 Dresden

Telefon +49 351 40 118 12

Mobil +49 176 57723826

E-Mail: paechtergemeinschaft.mohorn@gmail.com

1.1.8 Fernsprecher (Flugleitung)

Mobil + 49 159 06435047

1.1.9 *Übernachtungsmöglichkeit*
Mohorn / Herzogswalde

1.1.10 *Gastronomische Einrichtungen*
Nein

1.1.11 *Sanitätsbereitschaft*
Nein

1.1.12 *Verkehrsverbindungen/verfügbare Verkehrsmittel*
Busverbindung ab Mohorn / Mietfahrzeug

1.1.13 *Abfertigungsanlagen*
Nein

1.1.12 *Treibstoffversorgung*
nein / nur auf Anfrage

1.1.15 *Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge*
ja / nur auf Anfrage

1.1.16 *Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen/Wartungsarbeiten*
nein

1.1.15 *Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte*
RFFS nicht ICAO-konform, Technische Grundausstattung nach NfL 2023-1-2792
Rote Feuerlöschbox mit 2 Handfeuerlöschern mit je 9 Löschmitteleinheiten DIN EN 3

1.1.18 *Schneeräumgeräte*
nein

1.1.19 *Meteorologische Angaben*
a) vorherrschende Windrichtung: W
b) weitere Angaben: -

1.2 **Angaben über Flugbetriebsanlagen**

1.2.1 *Start- und Landebahn(en) – SLB*

04 / 22 340 x 20 m Gras-SBL

1.2.2 *Rollweg*
Gras, gemäß Kennzeichnung

1.2.3 Vorfeld / Abstellflächen

vor Flugleitung / Hangar

1.2.4 Funktechnische Ausrüstung

Bodenstation - 123,430 Mhz, Platzfrequenz

Rufzeichen - MOHORN START

II. Teil - Benutzungsvorschriften

1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Landeplatzes (Platzhalter). Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Landeplatzes bleiben unberührt.
- 1.2 Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzhalters unterworfen.
- 1.3 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.4 Der Platzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1 Die Benutzung des Landeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet.
- 2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung erforderlich sind.
- 2.1.3 Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahn sowie zum Rollen der Rollweg oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Betriebsflächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen des Platzhalters gebunden.

2.2 Rollen und Schleppen

- 2.2.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Unterstellhallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 2.2.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke gerollt werden, grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen.
- 2.2.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter oder - nach näherer Vereinbarung - von dem Flugplatzhalter geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzhalter, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2.3 Abfertigungsvorfeld

- 2.3.1 Das Vorfeld dient der Abfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probelaufen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.
- 2.3.2 Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzhalter entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugeteilt. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Platzhalter eingewiesen.

2.4 Abstellen und Unterstellen

Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugeteilt. Bleibt ein Luftfahrzeug länger als vier Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzubringen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Platzhalter das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

- 2.4.1 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist
- 2.4.2 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.4.3 Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
 - Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzhalters dürfen nur nach Vereinbarungen mit dem Flugplatzhalter benutzt werden.

- Bzgl. der Nutzung der/des Hangars ist zwingend die jeweilige Hangarordnung zu beachten.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen, Bodengeräten und ähnlichen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzhalters.

2.5 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.6 Lärmschutz

- 2.6.1 Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.
- 2.6.2 Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur auf den dafür durch den Platzhalter zugewiesenen Flächen zulässig. Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen des Flugplatzhalters über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.7 Wartungsarbeiten, Waschen

- 2.7.1 Wartungsarbeiten und Reinigungen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der vom Flugplatzhalter zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Ein Eindringen von auslaufenden Flugzeugbetriebsmitteln in den Boden ist zu verhindern.
- 2.7.2 Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den Luftfahrzeughalter einzuhalten. Insbesondere hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

2.8 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 2.8.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

- 2.8.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

3 Betreten und Befahren

3.1 *Straßen, Plätze und Eingänge*

- 3.1.1 Die vom Platzhalter eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzhalter kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzhalter keine abweichende Regelung trifft.
- 3.1.2 Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.2 *Fahrzeugverkehr*

- 3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- 3.2.2 Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzhalter freizustellen.
- 3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden. Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder u. ä.) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden. Der Flugplatzhalter stellt für diese Fahrzeuge entsprechende Flächen bereit.
- 3.2.4 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Landeplatz entsprechende Anwendung.

3.3 *Nicht allgemein zugängliche Anlagen*

3.3.1 *Allgemeines*

Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen von nichtberechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- die Start- und Landebahn,

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- das Abfertigungsvorfeld,
- die Unterstellhallen/Luftfahrzeughallen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden) und eventuelle Baustellen.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzhalters besichtigt werden.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihrer Dienste zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher informieren.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden, der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (Fahnen, Licht o.ä.).

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers betreten werden, mit der Ausnahme - bei Gefahr im Verzug.

3.3.2 Rollfeld

Die zum Betreten und Befahren der Rollwege und der Start- und Landebahn nach Satz 1, Punkt 3.3.1 notwendigen Einwilligungen erteilt der Flugplatzhalter im Einvernehmen mit dem Beauftragten für Luftaufsicht bzw. dem Flugleiter. Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Flugleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen.

3.3.3 Vorfelder

3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 10 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.3.3.2 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzhalter zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Bewilligung des Flugplatzhalters (vgl. Punkt 3.3.1).

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4 Sonstige Betätigungen

4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig. Auf dem Flugplatzgelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden. Die Zulassung ist vor der Lagerung dem Flugplatzhalter nachzuweisen.

4.3.2 Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung des Flugplatzhalters. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzhalter rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Flugplatzhalter erfüllt die sich aus dem §§ 41, 45 LuftVZO ergebenden Pflichten.

5 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6 Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzhalter abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7 Umweltschutz

7.1 *Verunreinigungen*

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzhalter die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 *Abwässer*

7.2.1 In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser) entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden darf Wasser, das radioaktiv oder durch andere Schadstoffe, z. B. durch Kraftstoffe, Öle usw. verseucht ist. Solches Abwasser ist nach besonderer Weisung des Flugplatzhalters zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen. Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, müssen ausnahmslos vom Flugplatzhalter genehmigt werden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzhalter auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

7.2.2 Dem Flugplatzhalter ist nach dessen näherer Weisung die Lagerung wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen. Mitarbeitern des Flugplatzhalters und der zuständigen Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

7.2.3 Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

7.3 *Abfall*

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Werkstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierte Stoffe, sind vom Abfall zu trennen.

7.4 *Luftverunreinigungen*

Das Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

8 Zu widerhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

8.1 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch

den Flugplatzhalter vom Platz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Maßnahmen des Flugplatzhalters haben kein Einfluss auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde.

- 8.2 Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das Amtsgericht Dresden.

10 Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde bestätigt.

Die vorliegende Fassung der Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am **03.04.2024** in Kraft.

- Anlagen:**
- I. Feuerlöschordnung mit Alarmplan
 - II. Sicherheitsbestimmungen
 - III. Fliegen ohne Flugleiter
 - IV. Hangarordnung

Flugplatzhalter:

Luftfahrtbehörde:
Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt